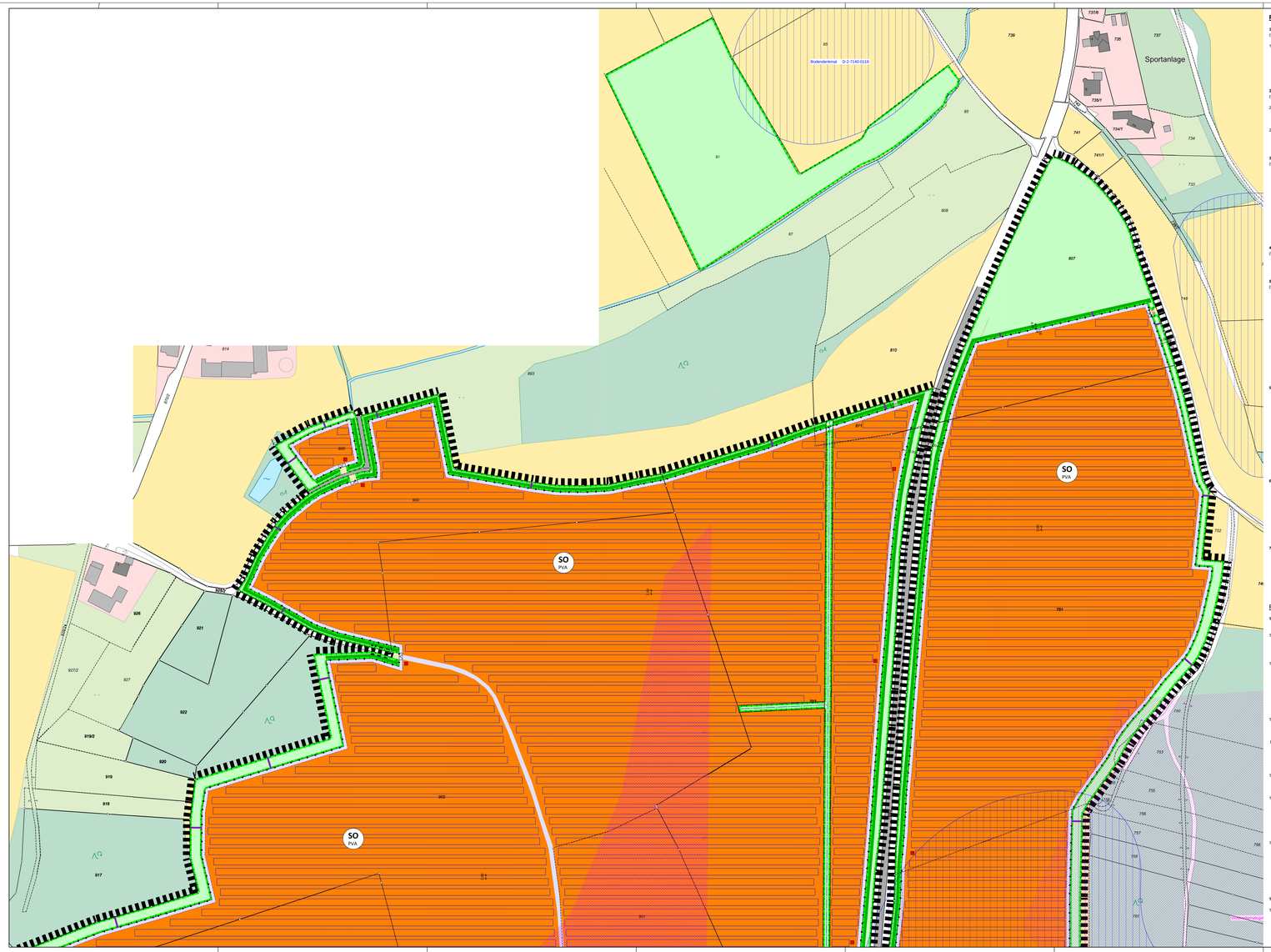

Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

1.1 Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

SO PVA — Sondergebiet Anlagen für Sonnenenergienutzung (Photovoltaikanlagen)
Zulässig sind Photovoltaikanlagen bestehend aus Kollektoren mit Unterkonstruktion, Trafogebäude, Wechselrichter, Batteriespeicher und Erdleitungen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§17 und §19 BauNVO)

0,50

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§19 Abs. 1 BauNVO).

Maximale Modulhöhe 3,90m
(Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis OK Module)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze für Modultische und Nebenanlagen wie Wechselrichter, Batteriespeicher und Trafos (§ 23 BauNVO)
(473.565 m²)

Aufstellbereich für Modultische und Nebenanlagen, Modulüberkante max. 3,90m (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
(473.565 m²)

Fläche zwischen Baugrenze und Zaunanlage, bauliche Anlagen sind nicht erlaubt, als Umfahrung für die Feuerwehr als Schotterrasen herzustellen, Breite mind. 3,00m.
(18.844m²) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche, privat, zur Erschließung (531m²)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
Ausgleichsfläche für Nutzungsbedingte Eingriffe
(Größe: 48.201 m² = 16.272 m² + 25.663 m² - 90.136 m²)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ausgleichsfläche für Nutzungsbedingte Eingriffe
Entwicklung Extensivwiese mit eingelagertem Hasenrebensamen gem. textlicher Festsetzung T 2.4 (Größe: 48.201 m² = 25.663 m²)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ausgleichsfläche für Nutzungsbedingte Eingriffe
Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen gem. den Vorgaben in den textlichen Festsetzungen T 2.5, Breite der Pflanzzone: 4.00m
(Größe: 16.272 m²) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes (557.729 m²)
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umschreibung z.B. mit Maschendrahtzaun siehe Festsetzung T 1.3

3.00 — Bemaßung in m

Verlauf der vorhandenen Wasserleitung mit von einer Bebauung freizuhaltenden Bereich von insgesamt 6,00m
(je 3m links und rechts der Leitung). Vor Baubeginn ist die genaue Lage festzustellen und der freizuhaltende Sicherheitsbereich zu markieren.

7. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Vorhandener Feldweg bzw. Straße

Vorhandene Bodendenkmäler lt. Regionalplanung

Windvorranggebiet lt. Regionalplanung

Windvorbehaltsgebiet lt. Regionalplanung

Festsetzungen durch Text

T 1 Festsetzungen Städtebau
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 9 Abs. 2, § 9 Abs. 7, BauGB, §§ 11, 16 und 23 BauNVO)

T 1.1 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst die Grundstücke mit der Flurnummer 751, 784, 785, 785/3, 787, 793, 807, 811, 900, 901, 902, 907, 907/1 und 912 der Gemarkung Pönning und ergibt sich aus der Planzeichnung.

T 1.2 Art der baulichen Nutzung
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage sowie untergeordneter Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind (Transformator, Wechselrichter) sowie Batteriespeicher.
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen Durchführung sich der Vorhabenträger in Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

T 1.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
- Maximale Modulhöhe 3,90m (Gemessen ab OK Module bis OK natürlicher Geländeverlauf)
- Grundflächenzahl max. 0,50.

Benötigte Gebäude wie Trafohaus, Wechselrichtergebäude, Batteriespeicher etc. sind bis zu einer Grundfläche von max. 50m² je Anlage und mit einer Wandhöhe von max. 4,00m (ab vorhandenem Gelände bis OK Schnittpunkt Dachhaut und Wandfläche) zulässig.
- Dachneigung: 0-20°
- Dachform: Satteldach, Pultdach, Flachdach

T 1.4 Abstandsflächen
Die Abstandsflächen regelt sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.

T1.5 Einfriedungen
Das Grundstück ist mit einem Zaun plangemäß einzuzäunen. Zulässig sind Einfriedungen ohne durchlaufenden Zaunsockel. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mind. 15cm betragen. Die Einhaltung dieses Mindestabstands ist durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten.
Zaunhöhe: max. 2,20m über Gelände.
Zaunbre sind in der Bauart der Zaunkonstruktion anzupassen.

T 1.6 Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Fristsetzung der Folgenutzung
Die Solarstromanlage ist nach Aufgabe der gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. öffentlichrechtlichen Vertrag (siehe die Stadt Geisleitning etwa Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigt) nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche baulichte Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenverwertungsgrunz zu beseitigen. Nach Nutzungsende sind die Grundstücke wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der gezt. Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen. Der Rückbau ist durch eine Bürgschaft zu sichern.

T 2 Festsetzungen Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

T 2.1 Pflege von Modulen, Aufständerungen, Freiflächen
Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und Aufständerungen ist nicht zulässig. Gleiches gilt im Hinblick auf den Einsatz von Pestiziden im Bereich der Grünflächen.

T 2.2 Bodenschutz
Die Bauarbeiten sind bei geeigneten Witterungsverhältnissen mit ausreichender Tragfähigkeit des Untergrunds durchzuführen oder Anlage von Baustraßen. Für die Verankerung der Module kommen Punkt-/Pfahlfundamente oder Betonsockelfüringe zum Einsatz. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Boden mit geeignetem Gerät (Grubber etc.) wieder aufzulockern.

T 2.3 Ansaaten innerhalb der Einzäunung, unterhalb der Module und in den Reihenzwischenräumen
Innerhalb der eingezäunten Fläche ist eine Grünlandpflanzung der Region 16 vorzusehen. Die Fläche ist mit einer 1-2 schürigen Mahd zu pflegen. Eine Düngung der Fläche und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.
Alternativ eine Schafbeweidung mit max. 1,2 GV/ha möglich. Sollte eine Beweidung in Planung gesogen werden, ist eine Genehmigung beim zuständigen Berater in Landratsamt bzw. beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt werden. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Tiere ausgeschlossen werden kann.

T 2.4 Ansaaten, Anlage von Wiesenflächen als Ausgleichsflächen
Die Begrünung von Extensivwiesen und Saumstreifen als Ausgleichsflächen erfolgt durch Aufbringen von samenhaltigem Heumulch / Heudrschcmaterial aus der Region (Landkreis Straubing-Bogen).
Die Spenderfläche muss mindestens den Kriterien einer artenreichen Flachlandmähwiese entsprechen und frei von Neuphyten sein. Die Spenderfläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte kein geeignetes Material zur Verfügung stehen, ist eine Ansaat mit Regiosaatgut (Herkunftsregion 16, Unterfränkische Hügel- und Platterregion, Typ Frischwiese, Kräuterreich) mindestens 30% durchzuführen. Als Entwicklungszel wird eine extensive Wiesenfläche Typ G 2.2/1.4/6510 festgesetzt.
Pflege durch 3 - malige Mahd in den ersten 3 Jahren, anschließend
Pflege durch 1 bis 2 - malige Mahd pro Jahr. Die erste Mahd ist nicht vor dem 15. Juni durchzuführen. Je Mähgang sind 20% der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen. Diese Brachefläche hat jährlich zu wechseln.

T 2.5 Gehölzpflanzungen und -pflege
Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eals aus dem Herkunftsgebiet 6.1 Alpenvorland zu verwenden. Die Pflanzen für die festgesetzten Gehölzflächen sind aus der nachfolgenden Liste auszuwählen. Als Entwicklungszel wird der Typ B 111 festgesetzt. Es sind mind. 10% Bäume zu pflanzen.
Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:
Sträucher: 3-5 Triebe, 80 - 100 cm
Bäume, Hei, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 150-200cm
Die Sträucher sind jeweils gruppenweise in Gruppen von 2-5 Exemplaren je Art zu pflanzen.
Pflanzweite in Gehölzpflanzungen: 1,5-1,5m. Es sind mindestens 10 verschiedene Straucharten zu verwenden. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
Die gesamte Gehölzfläche ist durch geeignete Maßnahmen vor Eindringen von Weidetieren zu schützen. Verbissschäden an Gehölzen und Anflug von unerwünschten Wildsträuchern ist durch Mahd zu reduzieren. Ein Schutz gegen Wildverbiss ist vorzusehen. Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist eine Unterbiesung von mind. 15 Jahren einzuhalten. Dabei darf jährlich max. 1/4 der Gehölzfläche je Pflanzzone auf den Stock gesetzt / zurückgeschnitten werden. Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen ist im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen zu verzichten. Bäume und lebenszeitige Sträucher dürfen mas. bis zu einem Abstand von 3,0 m zur Trassenachse der Wasserleitung gepflanzt werden.

Liste der zu verwendenden Gehölze:

Sträucher, i.Dr., 3-5 Triebe, 80-100cm		Bäume, Hei, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 150-200cm	
Berberis vulgaris	Berberitze	Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Gew. Roter Hartriegel	Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel	Malus sylvestris	Wildapfel
Crataegus laevigata	Zweigriffiger Weißdorn	Prunus avium	Vogel-Kirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Pyrus pyraster	Wildbirne
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster	Quercus robur	Stiel-Eiche
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus spinosa	Schlehe		
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn		
Rosa canina	Hunds-Rose		
Salix caprea	Sal-Weide		
Salix purpurea	Purpur-Weide		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder		
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball		
Viburnum opulus	Wasserschneeball		

T 2.7 Wildzäunung
Um den Wildwechsel den Durchgang zu ermöglichen, können optional Wildzaunklässe gemäß folgender Detailzeichnung 1.50 im Zaun errichtet werden. Der Bereich der Heckenpflanzung ist dafür planmäßig freizulassen. (Markierungen im Plan, Rot)

Detailzeichnung 1 - Wilddurchlässe o.M.

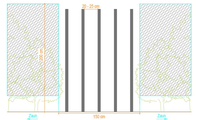

T 3 Hinweise

T 3.1 Landwirtschaft
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Stimschlag und ggfs. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen.
Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen und ist durch privatrechtliche Vereinbarungen zu sichern. Eine Verunkrautung der Fläche während der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen.

T 3.2 Forstwirtschaft
Der Betreiber grenzt an forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Stimschlag und ggfs. Verschmutzungen aus der Forstwirtschaft entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Forstbewirtschafter, auch bei beschädigung durch Baumfall, ist ausgeschlossen und ist durch privatrechtliche Vereinbarungen zu sichern.

T 3.3 Denkmalschutz
Im Geltungsbereich sowie in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich Bodendenkmäler. Diese sind zu erhalten. Deshalb ist in Abstimmung mit dem Landratsamt und dem Landesamt für Denkmalpflege vor Baubeginn eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG zu stellen, in der dann die Maßnahmen festgelegt werden, die dem Schutz der Bodendenkmäler dienen.

T3.4 Lärmschutz
Lärmemissionen, die von der Anlage ausgehen, sind auf ein Minimum zu Beschränken. Bei hohen Lärmemissionen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

T3.5 Brandschutz
Etwaige Sperrvorrichtungen zum Gelände und Gebäude sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist von Betreiber mit dem Kreisbrandrat im Vorfeld abzustimmen. Am Zufahrtsor muss deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die Anlagen angezeigt sein. Die Erreichbarkeit des verantwortlichen Ansprechpartners ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

T3.6 Bestehende Wasserleitung
Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes SO Photovoltaik "Mettinger Feld", Fl. Nrn. 907/1, 907, 785/3, 785, 793, 902 und 811 Gemarkung Pönning verlaufen Versorgungsleitungen sowie ein Löschwasserbrunnen. Zu Gunsten des Zweckverbandes, dieses Vertiebs durch entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch abgesichert wurde. Auf Anforderung ist ein Schutzstreifen von mindestens 3,0 m einer Breite, gemessen von der Kabelachse, zu gewährleisten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Ausgenommen davon sind Rasenflächen und Kabelkreuzungen der Wasserleitung im Schutzstreifen. Der Schutzstreifen muss jederzeit befahrbar sein, um auch zum Löschschutz, Fl. Nr. 902 Gemarkung Pönning zu gelangen. Die Einfriedung ist mit mehreren Zufahrtstoren zum Schutzstreifen zu errichten, sodass der Zugang zur Leitung bei eventuell notwendigen Reparaturmaßnahmen gewährleistet bzw. der Maschendrahtzaun ohne Aufwand zu beseitigen ist. Die genaue Lage der Wasserversorgungsleitungen inkl. Löschschacht ist vor Beginn der Maßnahme mittels Suchschlitzen durch das technische Personal des Zweckverbandes festzustellen.
Der Startermin der Baumaßnahme ist rechtzeitig dem Wasserzweckverband mitzuteilen, damit die Suchschlitze entsprechend eingeplant werden können. Kabelpläne sind durch die ausführende Firma an den Wasserzweckverband zu übergeben.

T3.7 Feuerwehr
An den Zufahrtstoren sind für den Schadensfall ein Verantwortlicher deutlich und dauerhaft anzuschreiben. Die Kontaktdaten sind zudem der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen. Außerdem ist die Erreichbarkeit und Zustandigkeit des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft zu hinterlegen. Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zu erstellen. In den Plänen sind die Leitungsführungen zu den Wechselrichtern bzw. von den Wechselrichtern zu den Trafogebäuden und dem Übergabepunkt einzuzeichnen. Zudem sind vor Baubeginn in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr die Wegeführungen für einen eventuellen Löscheinsatz einzuplanen.
Eine eindeutige Alarmadresse ist von der Gemeinde zu zuordnen. Um die Zugänglichkeit im Brandfall zu gewährleisten, ist in Absprache mit der Feuerwehr ein Feuerwehr-Schlüsselkasten Typ 1 am Zufahrtor vorzusehen.

T4 Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

T4.1 Geschützte Tier und Pflanzenarten - Maßnahmen zur Vermeidung
Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 V.m. Abs. 5 BNatSchNG erfolgt unter Berücksichtigung folgende Vorkehrungen:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von relevanten Vogelarten zu vermeiden, ist die Baustellerräumung entweder außerhalb der Brutzeit (15.08.-29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (01.03.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.
Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 10 m eingeschlagen und oben mit Trassenband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

- Die Rodung von Bäumen und Gebüschen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.

T4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).
Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

Impraxem sind **5 Reviere der Feldlerche** betroffen.

Als Ausgleich für **pro** Brutrevier der Feldlerche wird folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG festgesetzt:

- 0,5 ha Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache

Die CEF-Maßnahme wird auf dem Grundstück mit der Flur Nummer 464, Gemarkung Pönning ausgeführt.

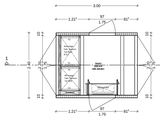

Grundriss Trafogebäude
M=1:50

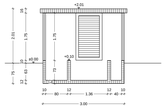

Schnitt 1-1 Trafogebäude
M=1:50

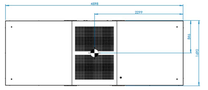

Batteriespeicher Container
Grundriss o.M.

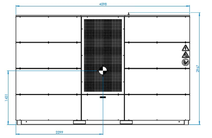

Batteriespeicher Container
Ansicht o.M.

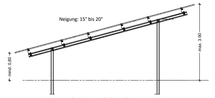

Musterschnitt Modultische, M=1:50

Präambel

Die Stadt Geisleitning erließt aufgrund §§ 1a, 2 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die baulichte Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO), der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung diesen Bebauungsplan als Satzung.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 02.08.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Photovoltaik Mettinger Feld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.03.2023 hat in der Zeit vom 30.05.2023 bis 19.06.2023 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.03.2023 hat in der Zeit 16.05.2023 bis 19.06.2023 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.03.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.04.2025 bis 23.05.2025 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.03.2025 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.04.2025 bis 23.05.3025 öffentlich ausgelegt.

6. Der Stadtrat hat im Beschluss vom 01.07.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO Photovoltaik Mettinger Feld" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom vom 01.07.2025 als Satzung beschlossen.

Geisleitning, den 01.04.2026

Herbert Lichtinger (Erster Bürgermeister)

Berg Birkner
2. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Geisleitning, den 03.04.2026

Herbert Lichtinger (Erster Bürgermeister)

Berg Birkner
2. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO Photovoltaik Mettinger Feld" wurde am 04.04.2026 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Stadt Geisleitning zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Geisleitning, den 04.04.2026

Herbert Lichtinger (Erster Bürgermeister)

Berg Birkner
2. Bürgermeister

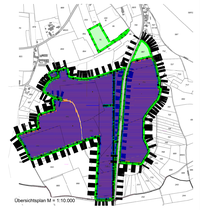

Übersichtsplan M = 1:10.000

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan "SO PV-Anlage Mettinger Feld"

Entwurfsverfasser:
Ingenieurgesellschaft Lerch & Nicolay GmbH
Geisellerglieds 7
94081 Fürstenzell

Anlage 2
Planausschnitt Nord

Maßstab: 1:5.000
Stand: 01.07.2025

Stadt:
Geisleitning
Stadtplatz 4
94333 Geisleitning